

Satzung des Vereins Kritische Aufklärung über Organtransplantation KAO e.V.

in der von der Mitgliederversammlung
am 18.11.2006 einstimmig beschlossenen,
am 18.9.2010 im § 1 und
am 19.10.2013 im § 7
ergänzten Fassung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kritische Aufklärung über Organtransplantation KAO e. V.“
und hat seinen Sitz in 53489 Sinzig-Bad Bodendorf.
Die Postanschrift ist die des/der 1. Vorsitzenden.

§ 2

Zweck

1. Der Verein „Kritische Aufklärung über Organtransplantation KAO“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Aufklärung über Organtransplantation. Insbesondere soll die Situation der Patienten, denen Organe entnommen werden, und die Problematik ihrer Angehörigen öffentlich gemacht werden.
3. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist, für ein behütetes Sterben und die Achtung der Menschenwürde von Sterbenden einzutreten und über die medizinischen und ethischen Probleme des so genannten Hirntodes aufzuklären. Außerdem soll Betroffenen auf Wunsch beigestanden werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Kontaktaufnahme mit Befürwortern und Gegnern der Organtransplantation
 - c. Durchführen von oder Teilnahme an Seminaren, Diskussionen, Gesprächskreisen, Vortragsveranstaltungen und Einzelgesprächen
 - d. Herstellung und Verbreitung von Unterrichtsmaterialien
 - e. Teilnahme an Informationsveranstaltungen, insbesondere in Schulen, Kirchengemeinden und Hospizvereinen
 - f. Durch Vermittlung sachkundiger Referenten

§ 3

Ehrenamtlichkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Vereins
Kritische Aufklärung über Organtransplantation KAO e.V.

Seite 2 von 2

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglieder können geschäftsfähige natürliche Personen werden.
2. Es gibt stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder.
3. Mit dem Eingang des Aufnahmeantrages beginnt die Fördermitgliedschaft.
4. Über die Aufnahme neuer stimmberechtigter Mitglieder entscheidet der Vorstand sachgerecht im Sinne des Vereinszwecks.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
6. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt über die schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5
Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Über eine Ermäßigung entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 6
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
4. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
6. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer sowie über Satzungsänderungen. Die Beschlüsse werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das der/die Schriftführer/in abfasst. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 8
Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Verwaiste Eltern in Deutschland e. V." und "BioSkop e. V." zu gleichen Teilen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.